

## **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt folgende Neufassung des § 2 der Seniorenbeiratsordnung:

### § 2

- (1.) Dem Seniorenbeirat gehören der Seniorenbeauftragte als Vorsitzender, Delegierte der im Rat vertretenen Parteien, Vertreter der Kirchen und Wohlfahrtsverbände und in der Seniorenarbeit tätige Personen an.
- (2.) Der Seniorenbeauftragte / die Seniorenbeauftragte sowie sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin werden vom Rat bestellt. Der Stellvertreter /die Stellvertreterin wird aus der Mitte der Seniorenbeiratsmitglieder berufen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Rat auf Vorschlag des Seniorenbeauftragten / der Seniorenbeauftragten berufen. Jede Fraktion des Rates, die Kirchen und die Wohlfahrtsverbände benennen dem Seniorenbeauftragten Ihren gewünschten Vertreter. In der Seniorenarbeit tätige Personen werden vom Seniorenbeauftragten / der Seniorenbeauftragten benannt. Der Seniorenbeauftragte / die Seniorenbeauftragte übermittelt die personellen Vorschläge mit einer Stellungnahme der Verwaltung.
- (3.) Die Amtszeit der Seniorenbeiratsmitglieder deckt sich mit der Wahlzeit des Rates. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des vom Rat neu gebildeten Seniorenbeirates weiter aus.